

Benutzungsordnung
für die
Festhalle Philippsburg

Der Gemeinderat hat am 31. Oktober 1978 folgende Benutzungsordnung für die Festhalle erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Festhalle ist Eigentum der Stadt Philippsburg. Sie ist als solche öffentliches Vermögen und muß pfleglich und schonend behandelt werden.
2. Die Festhalle Philippsburg steht örtlichen Vereinen und Verbänden, den Schulen und anderen Gesellschaften zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in der Hallenordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
3. Bei Bedarf kann die Festhalle bewirtschaftet werden.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Benutzung der Festhalle wird ausschließlich durch die Stadtverwaltung vergeben und geregelt.
Der Stadt steht im Einzelfall das Recht zu, über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehende Bedingungen bei Überlassung festzulegen.
Bei Bewirtschaftung bleibt eine Bindung an bestimmte Zulieferanten vorbehalten.
2. Das Hausrecht in der Festhalle üben die Stadt oder ihre Beauftragten aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten. Im Zweifelsfalle entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 3

Anmeldung und Genehmigung zur Benutzung

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung anzumelden.
2. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
3. Falls die Bühne zur Abhaltung einer Probe benützt werden soll, ist dies ausdrücklich zu beantragen.
4. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob Bewirtschaftung durchgeführt wird, ob die Lautsprecheranlage oder andere Einrichtungen benötigt werden und auf welche Zeitdauer die Benutzung sich voraussichtlich erstrecken wird.
5. Die Stadt kann die Überlassung der Halle an einen Veranstalter unter Angabe der Gründe widerrufen. Die Stadt sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Der Veranstalter unterwirft sich der Benutzungsordnung. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm die etwa noch erforderlichen Vereinbarungen.
7. Die Halle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden; eine Überlassung an Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisteramtes gestattet.

§ 4

Bereitstellung der Räume

1. Die Halle wird vom Hallenwart rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hallenwart zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatz in Rechnung gestellt.
2. Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung bzw. Ausschmückung ist Sache der Veranstalters.

§ 5

Besondere Pflichten der Benutzer

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde und alle sonstigen sich aus der Benutzung der Halle und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage, sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Ebenfalls hat der Veranstalter die unter Umständen erforderliche Anmeldung bei der GEMA zu veranlassen.
2. Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten.
3. Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.
4. Veranstaltungen, für die die Halle gemietet worden ist und welche aus irgendeinem Grunde ausfallen, sind spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung abzumelden.

§ 6

Bedienung von Anlagen

Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Gardinenanlagen dürfen nur durch den Hallenwart oder einen im Einvernehmen mit der Stadt besonders Beauftragten bedient werden.

§ 7

Reinigung

Die Reinigung der Halle erfolgt durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hallenwartes.

§ 8

Ordnungsvorschriften

1. Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden. Hierzu hat der Veranstalter bei größeren Veranstaltungen Ordner in ausreichender Zahl zu stellen, die für einen reibungslosen Ablauf sorgen.
2. Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind die aufgestellten Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.
3. Es ist unstatthaft und verboten insbesondere
 - a) in der Halle zu rauchen, eine Ausnahme vom Rauchverbot versteht bei Veranstaltungen, bei denen eine Bewirtschaftung erfolgt;
 - b) in der Halle Alkohol zu genießen - Ausnahme bei Bewirtschaftung;
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dergl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken;
 - d) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern;
 - e) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
 - f) Gegenstände irgendwelcher Art in der Festhalle anzubringen oder zu befestigen;
 - g) auf Tische oder Stühle zu stehen;
 - h) an der Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und Gardinenanlage unbefugt zu hantieren;
 - i) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen;
 - j) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
 - k) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
 - l) Hunde mitzubringen.
4. Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenutzung ist, soweit erforderlich, auf Kosten des Veranstalters eine Feuerwache aufzustellen. Die Tätigkeit der Feuerwache beginnt mit dem Anfang der Veranstaltung und endet mit dem offiziellen Ende, soweit polizeiliche Genehmigung vorliegt.
5. Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
6. Die Benutzer der Festhalle haben inner- und außerhalb der Halle jeden unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu unterlassen.
7. Offenes Feuer und Licht, sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf der Bühne sind untersagt. Das Rauchen auf der Bühne ist verboten.
8. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dabei sind die vorhandenen Befestigungsvorrichtungen zu verwenden. Die Verwendung von zusätzlichen Befestigungsmitteln (Nägel, Schrauben, Klebstoff usw.) ist verboten.
 - b) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - c) Verkleidungen und Vorhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, daß Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - d) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
9. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung im Saal nicht verschlossen werden.

§ 9

Schadensfälle

1. Alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hallenwart, den Beauftragten der Stadt oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Stadt gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. Vereins wieder hergestellt.
2. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

§ 10

Haftung

1. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung und Haftung.
2. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung der Halle entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
3. Die Stadt übernimmt außerhalb der gesetzlichen Grundstückshaftpflicht keine Haftung für Unfälle und ist gegen solche auch nicht versichert. Jeder Veranstalter hat hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen. Der Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
4. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwicklung dieser Benutzungsordnung und der entsprechenden Gebührenfestsetzung kann die Stadt die Stellung einer Kautions - mindestens in Höhe der Benutzungsgebühr für eine Veranstaltung - fordern.

§ 11

Kleiderablage

Die Stadt übernimmt für die Garderobe keinerlei Haftung.

§ 12

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Bürgermeisteramt - Fundbüro - abliefern.

§ 13

Ausschluß von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können durch Beschluß des Gemeinderats zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 14

Verschiedenes

1. Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramtes und dem Hallenwart ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten der Festhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
2. Falls ein Veranstalter die Betreuung durch das Rote Kreuz für erforderlich hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie ist in Verbindung mit der Festsetzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Überlassung der Festhalle bindend.

Philippsburg, den 31.10.1978

Bürgermeister
gez. Dürrschnabel